

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl der Stimmen der Stadt Wolgast wird auf 49 begrenzt. Die weiteren 51 Stimmen werden auf die übrigen Verbandsmitglieder nach dem prozentualen Verhältnis ihrer jeweiligen Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder ohne Berücksichtigung der Stadt Wolgast verteilt.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den ...

Studier

Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Die vorstehende Satzung wurde am ... dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom ... erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung = Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den

Studier
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)